

Sarstedt, den 29.05.2026

Verbindung Ratsmitglieder zu beauftragten Unternehmen
Anfrage Bündnis 90/Die Grünen vom 08.09.2025
AF 004/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die eingetretene Verzögerung bitte ich um Entschuldigung und beantworte Ihre Anfrage nun wie folgt:

Der Verweis auf handelsrechtliche Offenlegungspflichten von Führungskräften in Wirtschaftsunternehmen ist auf die kommunalverfassungsrechtliche Situation nicht übertragbar. Ratsmitglieder sind ehrenamtliche Mandatsträger. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich ausschließlich aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Das NKomVG sieht keine generelle Offenlegung sämtlicher beruflicher oder wirtschaftlicher Tätigkeiten von Ratsmitgliedern oder deren Angehörigen gegenüber der Verwaltung vor.

Rechtslage nach dem NKomVG

Maßgeblich ist § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot). Danach dürfen Ratsmitglieder bei Angelegenheiten nicht mitwirken, wenn sie selbst oder ihnen nahestehende Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil haben. Die Pflicht zur Anzeige einer möglichen Befangenheit liegt beim jeweiligen Ratsmitglied! Auf diese eigene Verpflichtung ist jedes Ratsmitglied im Rahmen der Pflichtenbelehrung hingewiesen.

Darüber hinaus regelt § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung zustimmungsbedürftige Verträge. Ein Ratsbeschluss ist danach erforderlich, wenn ein Vertrag mit einem Ratsmitglied oder einer nahestehenden Person geschlossen wird und dessen Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt, soweit keine förmliche Ausschreibung erfolgt.

Zu den Beschaffungsvorgängen der Stadt

Bei den von der Verwaltung vorgenommenen Beschaffungen bei den Betrieben unserer Ratsmitglieder bzw. deren Angehörigen (soweit bekannt) – beispielsweise im Bereich Getränke oder floristische Leistungen – handelt es sich um einzelne, jeweils selbstständige Kaufvorgänge im Rahmen der laufenden Verwaltung. Hier bestehen oder bestanden keine Rahmen- oder Dauerverträge mit einem Vermögenswert über 2.500,00 Euro.

Eine Addition rechtlich selbstständiger Einzelgeschäfte zu einem fiktiven Gesamtvertrag ist vom Wortlaut und der Systematik der Hauptsatzung nicht gedeckt. Zustimmungs- oder unterrichtungspflichtige Verträge im Sinne der Hauptsatzung lagen daher nicht vor.

Die Auftragsvergaben erfolgten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten und zu marktüblichen Konditionen.

Zur begehrten rückwirkenden Auskunft seit 2015

Die in der Anfrage geforderte umfassende Ermittlung von Tätigkeiten auch naher Angehöriger oder in verbundenen Unternehmen würde eine systematische personenbezogene Datenerhebung voraussetzen. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht nicht.

Mangels Offenlegungs- oder Erhebungspflicht wurde eine solche Datensammlung in der Vergangenheit folgerichtig nicht geführt. Eine rückwirkende, flächendeckende Recherche wäre rechtlich wie tatsächlich nur eingeschränkt möglich.

Transparenz und weiteres Vorgehen

Unabhängig von der vorstehenden Rechtslage besteht jederzeit die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Rat zu prüfen, ob für die Zukunft eine klar definierte, rechtssichere und praktikable Transparenzregelung gewünscht ist. Diese müsste allerdings eindeutig normiert und vor allem auch datenschutzrechtlich tragfähig ausgestaltet sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading "Heike Brennecke".

Heike Brennecke